

SATZUNG DES VEREINS „FÖRDERVEREIN DES WOLF-FERRARI ENSEMBLES“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Wolf-Ferrari Ensembles“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Arbeit des Wolf-Ferrari Ensembles als Beitrag zur Förderung von Kultur, Bildung und Musikerziehung. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar.
2. Der Verein hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - Planung und Ausführung von Konzerten und Konzertreisen, Beschaffung von Aufführungsmaterial (Noten), Erfüllung der urheberrechtlichen Verpflichtungen des Wolf-Ferrari Ensembles, Förderung von musikalischen Projekten des Wolf-Ferrari Ensembles beziehungsweise von Projekten unter Beteiligung von Mitgliedern des Ensembles, sei es durch finanzielle oder organisatorische Unterstützung oder die zur Verfügungstellung von Instrumenten und Räumen.
 - die Zusammenarbeit des Ensembles mit Sponsoren, kulturellen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen zu fördern,
 - die Förderung von musikalischer Bildungsarbeit insbesondere an Schulen durch das Wolf-Ferrari Ensemble zu pflegen,
 - das Anliegen des Wolf-Ferrari Ensembles in der Öffentlichkeit zu verbreiten.
 - Suche und Aufbau eines Spiel- und Probensaales für das Ensemble, sei es durch finanzielle Unterstützung oder die Überlassung von Räumlichkeiten.
3. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke auch Mitarbeiter anstellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Um die dem Verein obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, wird der Verein nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes geführt. Etwaige Erlöse und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder Musiker des Wolf-Ferrari Ensembles werden. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Für hervorragende Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch den Tod. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. In diesem Fall ist gegen diesen Beschluss die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die passiven Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Betrag, der von diesen selbst nach ihren persönlichen Verhältnissen festgelegt wird. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die aktiven Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
5. Aufnahme- und Austrittserklärung bedürfen der Schriftform. Sie sind an den Verein zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung durch das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Beschluss über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 - Benennung von zwei Rechnungsprüfern,
 - Beratung und Beschluss über vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebrachte Anträge,
 - Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 - Festlegung und Beschluss der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschluss über Satzungsänderungen.
5. In den Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem künstlerischen Leiter des Wolf-Ferrari Ensembles. Der Vorstand kann einen Beirat benennen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart an.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die allein wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nötig werden und den Zweck des Vereins dabei nicht verändern, vorzunehmen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt in Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen. Ansonsten führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden zur Pflege der Kirchenmusik an die Gemeinde der Gustav-Adolf-Kirche Berlin.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2004